



KREUZBUND

**Satzung
Diözesanverband
Regensburg e.V.**



Kreuzbund-Satzung, Diözesanverband Regensburg e.V., vom 18. Mai 2013

§ 1 Name – Sitz

1. Der Diözesanverband führt den Namen „Kreuzbund Diözesanverband Regensburg e. V.“.
2. Er ist die katholische Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke im Bistum Regensburg und führt im Geschäftsverkehr den erläuternden Untertitel „Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige“.
3. Der Diözesanverband ist Fachverband des Caritasverbandes e.V. für das Bistum Regensburg. Die Mitglieder des Diözesanverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für das Bistum Regensburg und über den Bundesverband auch Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes.
4. Der Diözesanverband erkennt die Bundessatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
5. Der Diözesanverband hat seinen Sitz in Regensburg.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Kirchenrechtliche Stellung

1. Der Diözesanverband ist kirchenrechtlich ein privater nicht rechtsfähiger Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 298 ff. sowie 321 ff. des CIC¹.

¹ CIC = Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts der katholischen Kirche)

2. Er untersteht gem. § 3 der Bundessatzung der kirchenrechtlichen Aufsicht des Bischofs von Regensburg. Beschlüsse über die Änderung der Diözesansatzung und über die Auflösung des Diözesanverbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Bischofs von Regensburg.
3. Der Diözesanverband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der vom Bischof von Regensburg in Kraft gesetzten Fassung an.
4. Für den Diözesanverband gelten ferner die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bistums Regensburg.

§ 3 Gliederung des Diözesanverbandes

1. Dem Diözesanverband gehören alle Kreuzbund-Gruppen im Bereich der Diözese Regensburg an. Neu gebildete Gruppen genehmigt der Diözesanvorstand. Diese Genehmigung kann jederzeit vom Diözesanvorstand widerrufen werden.
2. Der Diözesanverband kann im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand Untergliederungen wie z.B. Regionalverbände, Kreisverbände und Stadtverbände in seinem Diözesanverband genehmigen, die gemäß § 3 Abs. 3 letzter Satz der Bundessatzung ebenfalls der kirchenrechtlichen Aufsicht unterliegen. Die Genehmigung kann den Untergliederungen durch den Diözesanverband im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand entzogen werden, wenn sie nicht mehr im Sinne dieser Satzung arbeiten. Innerhalb des Diözesanverbandes können nur mit dessen Genehmigung unter Anwendung von § 3 Abs. 2 letzter Satz der Bundessatzung Selbsthilfegruppen gebildet werden.
3. Die Einrichtung als eingetragener rechtsfähiger Verein lt. BGB ist nur dem Diözesanverband möglich. Die vorherige Zustimmung des Bundesvorstandes ist erforderlich. Der Zusammenschluss mehrerer Untergliederungen ist nur als nicht rechtsfähiger Verein lt. BGB möglich und bedarf der Genehmigung des Diözesanverbandes. Die Genehmigung kann entzogen werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Diözesanverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Diözesanverbandes ist im Sinne der christlichen Nächstenliebe
 - a) die Abwehr der Suchtgefahren und
 - b) die Vor- und Nachsorge bei Suchtkranken, Suchtgefährdeten und Angehörigen.
2. Daraus ergeben sich beispielhaft folgende Aufgaben:
 - a) Bildung von Kreuzbund-Gruppen
 - b) Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfsmöglichkeiten sowie Begleitung bei der ambulanten / stationären Behandlung
 - c) Förderung methodischer und zeitgemäßer Arbeit in Gruppen als unterstützender Faktor zur Lebensbewältigung
 - d) Förderung und Unterstützung zielgruppenspezifischer Angebote
 - e) Förderung von gesunden Lebensräumen für Suchtkranke und ihre Familien
 - f) Präventive, gesundheitsfördernde Maßnahmen für Kinder und Jugendliche

- g) Begleitende Hilfen in der Ausrichtung auf abstinente, sinnvolle Lebensgestaltung und eigenverantwortliche Lebensführung unter Einbeziehung religiöser Bildungsmöglichkeiten
- h) Pflege und Förderung der suchtfreien Freizeitgestaltung und Geselligkeit
- i) Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Mitgliedern für die aktive Mitarbeit
- j) Förderung der Zusammenarbeit mit Ärzten, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Juristen, Pädagogen usw. und deren Zusammenschlüssen sowie mit sonstigen Institutionen und Organisationen, die für die Kreuzbundarbeit wesentlich sind, insbesondere mit den Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe der Caritas
- k) Allgemeine und individuelle Information und Aufklärung über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und über die durch sie entstehenden Schäden
- l) Entgegenwirken von Trinkzwängen in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen
- m) Lobbyarbeit für suchtkranke Menschen und Angehörige
- n) Initiierung und Durchführung suchtpolitischer Maßnahmen und Interventionen

Der Diözesanverband kann darüber hinaus alle Tätigkeiten ausüben, die im Zusammenhang mit den zuvor genannten Aufgaben entstehen, soweit sie durch Selbsthilfe machbar sind.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Kreuzbund gem. § 6 Abs. 1 der Bundessatzung kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Kreuzbundes bejaht und zur Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit ist.
2. Suchtkranke Mitglieder des Kreuzbundes verpflichten sich zur Abstinenz. Abstinenz ist die Enthaltensamkeit von Alkohol, Sucht fördernden Medikamenten, Drogen und ähnlich wirkenden Substanzen.
3. Bei Veranstaltungen des Kreuzbundes gilt das Abstinenzgebot im Sinne von § 6 Abs. 2 für alle Teilnehmenden.

4. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich bei der Gruppe, die den Antrag an den Diözesanverband weiterleitet. Die Mitgliedschaft kann auch direkt beim Diözesanverband beantragt werden. Im Auftrag des Bundesverbandes entscheidet der Diözesanverband unter Beachtung der in § 6 der Bundessatzung genannten allgemeinen Mitgliedschaftsvoraussetzungen über diese Anträge.

Mehrfachmitgliedschaften nach § 1 und § 3 werden gleichzeitig mit der Aufnahme in den Diözesanverband erworben.

5. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Bundesbeitrags und (gegebenenfalls) des Diözesanbeitrages. Die Höhe des Bundesbeitrages wird von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt. Die Höhe des Diözesanbeitrages wird von der Diözesanmitgliederversammlung festgelegt. Die Verfahren sind in einer Beitragsordnung geregelt.
6. Die Mitglieder werden namentlich aufgenommen. Die Mitgliederlisten sind von der Gruppe nach Aufforderung durch den Diözesanverband von diesem an den Bundesverband einzusenden.
7. Der Diözesanverband trägt Sorge dafür, dass die Mehrheit der Mitglieder des Kreuzbundes katholisch ist.
8. Die Gruppenleitung und die Stellvertretung sowie mindestens eine weitere Person der Gruppe müssen Kreuzbundmitglied gem. § 6 dieser Satzung sein.
9. Jedes Mitglied kann aktiv an Wahlen der Organe gem. § 8 teilnehmen und Mitglied dieser Organe werden, sofern dies nicht § 11 Absatz 5 widerspricht.

§ 7 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft; Ruhens der Funktionen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich bei den entsprechenden Stellen gemäß § 6 Abs. 4 zu erklären.

3. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen ohne angemessenen Grund im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
4. Ein Mitglied, das den Diözesanverband bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Diözesanvorstand und dem Bundesvorstand. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über die Anträge der Gruppe und des Diözesanvorstandes entscheidet der Bundesvorstand. Über den Antrag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz.
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist der betroffenen Person unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen, ab Zustellung gerechnet, schriftlich Einspruch eingelegt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz endgültig. Über den Einspruch gegen die Entscheidung der Bundeskonferenz entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung endgültig.
6. Übt eine funktionstragende Person ihre ihr übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht aus, so kann sie zeitlich begrenzt oder ganz von ihrem Amt auf Antrag entbunden werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Diözesanvorstand oder dem Bundesvorstand – je nach Zuordnung der Funktion. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über den Antrag der Gruppe entscheidet der Diözesanvorstand, über den des Diözesanvorstandes der Bundesvorstand. Über den Antrag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz. – Über den zulässigen Einspruch entscheidet die nächst höhere Verbandsgliederung. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und ist innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen.

§ 8 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind:

1. Die Diözesanmitgliederversammlung,
2. der Diözesanausschuss und
3. der Diözesanvorstand.

Die Amtsperiode beträgt für die zu wählenden Organe drei Jahre. Das amtierende Organ bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.

§ 9 Die Diözesanmitgliederversammlung

1. Die Diözesanmitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Diözesanverbandes.
2. Die Diözesanmitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichts des Diözesanvorstandes und des Diözesanausschusses
 - b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes und Erteilung der Entlastung des Diözesanvorstandes und des Diözesanausschusses
 - c) Wahl des Diözesanvorstandes mit Ausnahme des Geistlichen Beirats
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über vom Diözesanvorstand und des Diözesanausschusses unterbreitete grundsätzliche Fragen und Aufgaben
 - f) Wahl der Leitungen der Arbeitsbereiche
 - g) Beschlussfassung über den Diözesanbeitrag
 - h) Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung
 - i) Beschlussfassung von Anträgen der Mitglieder an die Mitgliederversammlung

3. Die Diözesanmitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Sie wird vom Diözesanvorsitz unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher durch schriftliche Einladung (auch durch moderne Kommunikationsmittel, wie z. B. E-Mails möglich) – gerechnet ab dem Versandtag – einberufen und von diesem geleitet.

Anträge an die Versammlung können von deren Mitgliedern bis zur Einberufung der Versammlung beim Diözesanvorstand eingereicht werden. Nach Einberufung können weitere Anträge zur Tagesordnung und zur Ergänzung der Tagesordnung bis zu vier Wochen vor der Versammlung beim Diözesanvorstand eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern der Versammlung zuzusenden.

Eine Versammlung ist binnen sechs Wochen unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen, wenn dieses von mindestens ein Drittel der Mitglieder der Versammlung oder von allen Mitgliedern des Diözesanausschusses gefordert wird.

4. Über die Sitzung der Diözesanmitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von der Sitzungsleitung (bei mehreren von der letzten) und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
5. Die Versammlung kann sich Ordnungen geben.

§ 10 Der Diözesanausschuss

1. Der Diözesanausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Diözesanvorstandes,
 - b) dem Vorsitz der Regionalverbände und deren Stellvertretung
 - c) der Arbeitsbereichsleitung (soweit besetzt) und
 - d) den Bundesdelegierten
2. Der Diözesanausschuss hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichts der Regionalsprecher
 - b) Entgegennahme der Berichte der Bundesdelegierten
 - c) Entgegennahme, Beratung und Beschluss (Annahme oder Ablehnung) von Anträgen an die Mitgliederversammlung
 - d) Festlegung der Seminare des Folgejahres

- e) Informationen des Regionalvorsitzes, dessen Stellvertretung und Bundesdelegierten über das Geschehen im Diözesanverband
- f) Erstellen eines Tätigkeitsberichts für die Diözesanmitgliederversammlung
- g) Einrichtung von Kommissionen zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben
- h) Entgegennahme des Kosten- und Finanzierungsplans des Diözesanvorstandes
- i) Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche gem. § 7 Abs. 4, 5 und 6

3. Der Diözesanausschuss findet sich in der Regel zweimal jährlich.

Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorsitz unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher durch schriftliche Einladung (auch durch moderne Kommunikationsmittel, wie z. B. E-Mails möglich) – gerechnet ab dem Versandtag – einberufen und von diesem geleitet.

Anträge an den Diözesanausschuss können von deren Mitgliedern bis zur Einberufung beim Diözesanvorsitz eingereicht werden. Nach Einberufung können weitere Anträge zur Tagesordnung und zur Ergänzung der Tagesordnung bis zu vier Wochen vor der Diözesanausschusssitzung beim Diözesanvorsitz eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern des Diözesanausschusses zuzusenden.

Ein Diözesanausschuss ist binnen sechs Wochen unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Diözesanausschusses gefordert wird.

- 4. Über die Sitzung des Diözesanausschusses ist ein Protokoll zu führen, welches von der Sitzungsleitung (bei mehreren von der letzten) und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- 5. Der Diözesanausschuss kann sich Ordnungen geben.

§ 11 Der Diözesanvorstand

1. Der Diözesanvorstand besteht aus:
 - a) dem Diözesanvorsitz
 - b) dessen Stellvertretung
 - c) der Geschäftsführung-Mitgliederverwaltung
 - d) der Geschäftsführung-Finanzen
 - e) die Schriftführung
 - f) 5 Beisitzern
 - g) dem Geistlichen Beirat, der vom jeweils zuständigen Bischof auf Vorschlag des Diözesanvorstandes berufen wird

Dem Diözesanvorstand obliegt die Führung der Diözesangeschäfte. Ein Vorstandsmitglied kann zugleich Inhaber weiterer Ämter sein.

2. Der Diözesanvorstand hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Fragen, die vom Diözesanvorstand nicht entschieden werden können, aber kurzfristig entschieden werden müssen und keinen Aufschub bis zur nächsten Diözesanmitgliederversammlung dulden. Die Diözesanmitgliederversammlung ist in der nächsten Versammlung über die Entscheidung des Diözesanvorstandes zu informieren.
 - b) Innen- und Außenvertretung des Diözesanverbandes
 - c) Beschlussfassung über Fragen und Aufgaben, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben
 - d) Beschlussfassung über den Kosten- und Finanzierungsplan und Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans in der Diözesanmitgliederversammlung bzw. des Diözesanausschusses
 - e) Beschlussfassung über Finanzierungsmittel im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplans
 - f) Erstellen eines Tätigkeitsberichts und Geschäftsberichts für die Mitgliederversammlung
 - g) Einrichten von Kommissionen zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben
 - h) Beschlussfassung über Untergliederungen gem. § 3 Abs. 2 und 3
 - i) Beschlussfassung über Satzungen von Untergliederungen gem. § 3 Abs. 2
 - j) Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche gem. § 7 Abs. 4, 5 und 6

§ 11 Der Diözesanvorstand

1. Der Diözesanvorstand besteht aus:
 - a) dem Diözesanvorsitz
 - b) dessen Stellvertretung
 - c) der Geschäftsführung-Mitgliederverwaltung
 - d) der Geschäftsführung-Finanzen
 - e) die Schriftführung
 - f) 5 Beisitzern
 - g) dem Geistlichen Beirat, der vom jeweils zuständigen Bischof auf Vorschlag des Diözesanvorstandes berufen wird

Dem Diözesanvorstand obliegt die Führung der Diözesangeschäfte. Ein Vorstandsmitglied kann zugleich Inhaber weiterer Ämter sein.

2. Der Diözesanvorstand hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Fragen, die vom Diözesanvorstand nicht entschieden werden können, aber kurzfristig entschieden werden müssen und keinen Aufschub bis zur nächsten Diözesanmitgliederversammlung dulden. Die Diözesanmitgliederversammlung ist in der nächsten Versammlung über die Entscheidung des Diözesanvorstandes zu informieren.
 - b) Innen- und Außenvertretung des Diözesanverbandes
 - c) Beschlussfassung über Fragen und Aufgaben, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben
 - d) Beschlussfassung über den Kosten- und Finanzierungsplan und Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans in der Diözesanmitgliederversammlung bzw. des Diözesanausschusses
 - e) Beschlussfassung über Finanzierungsmittel im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplans
 - f) Erstellen eines Tätigkeitsberichts und Geschäftsberichts für die Mitgliederversammlung
 - g) Einrichten von Kommissionen zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben
 - h) Beschlussfassung über Untergliederungen gem. § 3 Abs. 2 und 3
 - i) Beschlussfassung über Satzungen von Untergliederungen gem. § 3 Abs. 2
 - j) Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche gem. § 7 Abs. 4, 5 und 6

2. Beschlüsse werden mit Ausnahme der Beschlussfassungen gem. § 12 Abs. 4 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn das von einem stimmberechtigten Mitglied der Organe beantragt wird. Im Übrigen gelten die von den Organen des Diözesanverbandes beschlossenen Ordnungen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Versammlung. – Beschlüsse über die Auflösung des Diözesanverbandes bedürfen gem. § 15 Abs. 1 einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der Versammlung. Die beabsichtigte Satzungsänderung bzw. die beabsichtigte Auflösung des Diözesanverbandes müssen in der Einladung ausdrücklich angekündigt sein.

§ 13 Revision

Der Diözesanvorstand hat das Recht und auf schriftlich hinreichend begründete Anrufung die Pflicht, die Kreuzbund-Gruppen und die Untergliederungen des Diözesanverbandes haushaltsrechtlich zu prüfen. Der Diözesanvorstand ist berechtigt, Einsicht in Haushaltsunterlagen zu nehmen und diese zu prüfen.

Der Diözesanverband erkennt an, dass ein entsprechendes Recht gemäß der Bundessatzung im Verhältnis zu ihm auch dem Bundesverband zusteht.

§ 14 Verbandszeichen und Wortmarke

1. Das Verbandszeichen ist die Menschengruppe vor dem Kreuzsymbol. Die Wortmarke ist der Schriftzug KREUZBUND. – Inhaber des Verbandszeichens und der Wortmarke ist der Bundesverband.
2. Zur Benutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke sind nur die Mitglieder des Verbandes gem. § 6 in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben berechtigt.

3. Die Mitglieder gem. § 6 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und der Wortmarke dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
4. Das Recht, wegen einer missbräuchlichen Nutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke gegen Dritte vorzugehen, wird vom Bundesverband wahrgenommen.

§ 15 Auflösung des Diözesanverbandes

1. Der Diözesanverband kann durch Beschluss der Diözesanmitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Verbandes an den Kreuzbund e.V., mit Sitz in Hamm. Es ist unmittelbar und ausschließlich für die ehrenamtliche Suchtkrankenhilfe im Bistum Regensburg im Sinne des bisherigen Verbandes Verwendung zu finden.
3. Sofern die Diözesanmitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Diözesanvorsitz und die Geschäftsführung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Diözesanverband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Übergangsregelung

Für den Fall, dass das Registergericht, das zuständige Finanzamt oder der Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Diözesanmitgliederversammlung den Vorstand, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und ggf. zu beschließen sowie zur Eintragung erforderliche Maßnahmen zu beauftragen. Der Beschluss der Änderung durch den Vorstand bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

**Satzungsänderung vom Bundesvorstand genehmigt am
05.03.2013.**

Andrea Stollfuß

Andrea Stollfuß, Bundesvorsitzende

**Satzungsänderung genehmigt von
Herrn Bischof Doktor Rudolf Voderholzer, am 12.04.2013.**

**Satzungsänderung genehmigt anlässlich der
Diözesanmitgliederversammlung, am 18.05.2013.**

**Satzungsänderung im Vereinsregister des Amtsgerichts
Regensburg eingetragen unter Vereinsregister-Nr.: 200102,
am 10.09.2013.**

Geschäftsstelle:

Von-der-Tann-Str. 9

93047 Regensburg

Tel: 0941 / 50 21 – 160

Fax: 0941 / 50 21 - 220
